

Schwyz, 9. Dezember 2021

Kleine Anfrage KA 24/21: Unterbelegung der Alters- und Pflegeheime - Revision der Bedarfsplanung
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

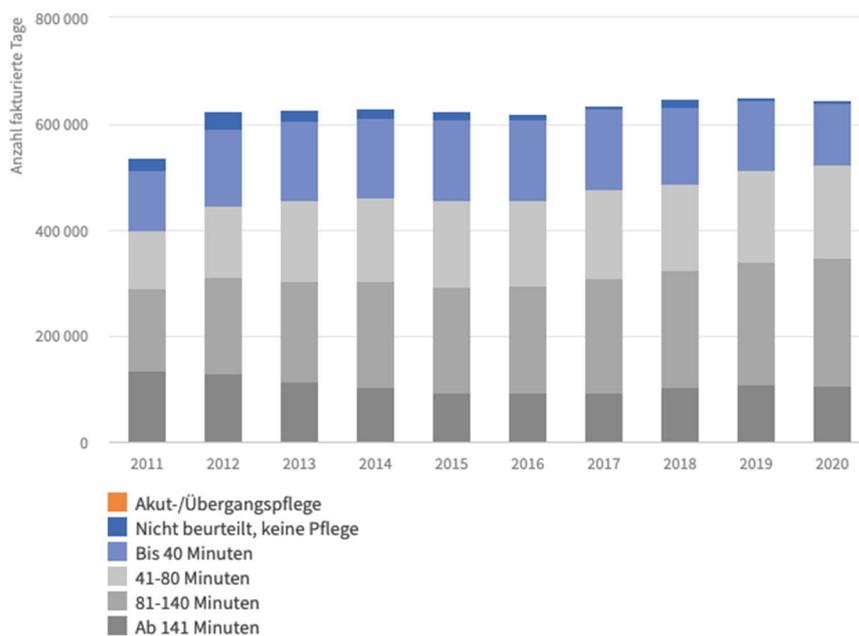
Am 10. November 2021 hat Kantonsrat Manuel Mächler folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Die Schwyzer Kommunen orientieren sich für ihren Pflegebettenbedarf am Kanton, konkret am letzten RRB 890/2018 Bedarfsplanung Langzeitpflege, Überarbeitung der Bedarfsplanung für die Jahre 2019-2040. Der Regierungsrat hält im letzten veröffentlichten RRB fest, dass er sich alle fünf bis sechs Jahre mit der Bedarfsplanung im Bereich Alter auseinandersetzt und diese falls notwendig den laufenden Entwicklungen anpasst.

Unter dem Titel „Rückgang der Heimeintritte“ publizierte LUSTAT Statistik Luzern kürzlich die Statistik zur Alters- und Pflegeheime im Kanton Schwyz 2020. Die Publikation hielt fest, dass die Schwyzer Institutionen 2020 nur zu 90.7% ausgelastet waren, was im Zentralschweizer Vergleich dem letzten Platz entspricht. Bei dieser tiefen Auslastungsrate sind die meisten Alters- und Pflegeheime nicht wirtschaftlich und sind auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler angewiesen, die die durch Überkapazität verursachten Verluste decken. Die untenstehende Grafik zeigt deutlich, dass die Aufenthaltstage stagnierten und in der Vergangenheit von Seiten Kanton mit einem wohl zu progressiven Anstieg gerechnet wurde.

Alters- und Pflegeheime: Fakturierte Aufenthaltstage nach Pflegeaufwand seit 2011

Kanton Schwyz



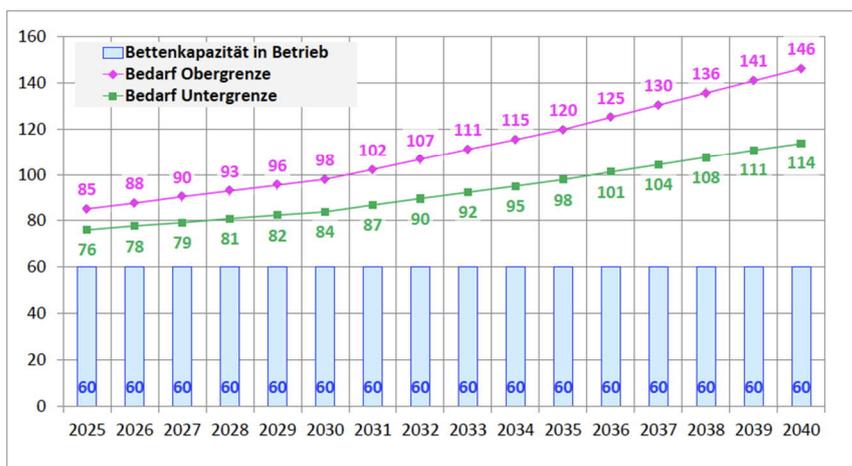
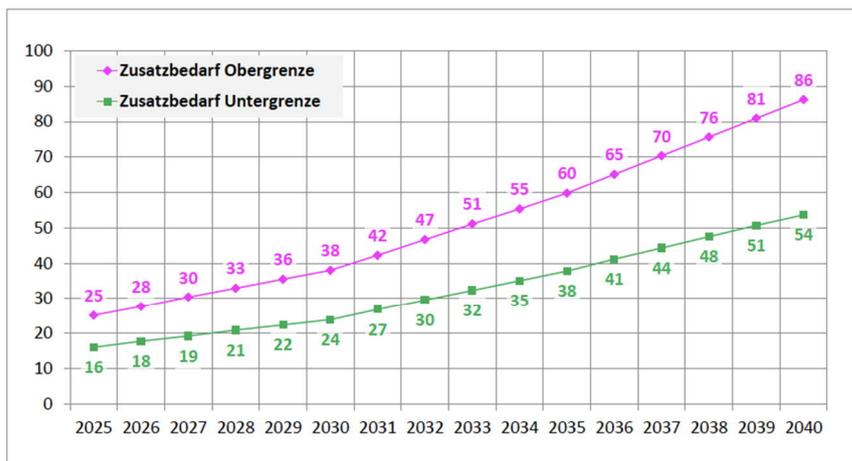
Ab 2012 inklusive Pflegeheime/-abteilungen von Klöstern

Grafikquelle: LUSTAT Statistik Luzern; Datenquelle: BFS – Statistik der sozialmedizinischen Institutionen

Noch nicht reflektiert in diesen Zahlen und in den Zahlen vom Kanton sind die Veränderungen in der Langzeitpflege, die möglicherweise durch die Pandemie verursacht wurden. Denn gemäss einer kürzlich durchgeführten, repräsentativen Umfrage von CURAVIVA Schweiz hat die Auslastungsrate seit der Datenerhebung im Jahr 2020 schweizweit weiter abgenommen (curaviva.ch, Finanzielle Folgen der COVID-19-Krise in Alters- und Pflegeinstitutionen – Kurzbericht zu Mitgliederumfragen). Das Amt für Gesundheit und Soziales rechnete aber 2019 in allen Gemeinden mit einem starken Anstieg in den nächsten Jahren und schraubte die Bedarfsplanung entsprechend nach oben. Dies entgegen der bereits vor der Pandemie anhaltenden Entwicklung, dass eine Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich stattfindet was auch die letzten Zahlen bestätigen haben.

Der Kanton prognostiziert am Beispiel der Gemeinde Schübelbach (RRB 890/2018) einen deutlichen Anstieg an Zusatzbedarf an Pflegeplätzen, der selbstverständlich auch beeinflusst wird von der Altersstruktur und vom Bevölkerungswachstum in der Gemeinde. Nichts desto trotz, dieser Zusatzbedarf hätte einen Ausbau, respektive Neubau eines Alter- und Pflegeheims zur Folge, welcher sich im konkreten Fall bereits in Planung befindet.

Gemeinde Schübelbach



Bettenkapazität: unterste Zahlenreihe (blau) = Betten in Betrieb und in Planung (Planungsstand September 2018)

Grafik- und Bildquelle: RRB Nr. 890/2018

Auch andere Gemeinden stehen aufgrund dieses RRB vor millionenschweren Investitionsentscheidungen. In diesem Kontext stellen sich die folgenden Fragen:

1. *Ist das Amt für Gesundheit und Soziales nach wie vor der Überzeugung, dass die Bedarfsplanung in der Langzeitpflege auf dem neusten Stand ist und die progressiven Zahlen trotz Pandemie gerechtfertigt sind oder wäre es nicht opportun, die Bedarfsplanung Langzeitpflege bereits jetzt - statt erst 2023 für 2025 - 2045 - anhand den laufenden Entwicklungen (i.e. Verlagerung vom stationären in den ambulanten) anzupassen?*
2. *Finanziell schwache Gemeinden wie Schübelbach und Schwyz müssten anhand der Bedarfsplanung den kleinen Investitionsspielraum zuhanden von diesen vagen Prognosen in deren Infrastruktur tätigen. Wäre es nicht sinnvoll für diese Gemeinden, mit diesen Investitionen zu warten, um die Pandemieauswirkungen in der Langzeitpflege abschliessend zu verstehen?*
3. *Mit den vorherrschend sehr tiefen Belegungszahlen ist zwischen den Heimen ein anschwellender Konkurrenzkampf eingetreten. Statt sinnvoller, effizienter und regionaler Zusammenarbeit schaut jedes Heim zuerst für sich. Trotz Gemeindeautonomie ist der Kanton bereits jetzt in der Festlegung des Pflegebettenbedarf involviert. Deshalb: Welche Möglichkeiten sieht der Kanton, dieser Situation entgegenzuwirken?*

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Ist das Amt für Gesundheit und Soziales nach wie vor der Überzeugung, dass die Bedarfsplanung in der Langzeitpflege auf dem neusten Stand ist und die progressiven Zahlen trotz Pandemie gerechtfertigt sind oder wäre es nicht opportun, die Bedarfsplanung Langzeitpflege bereits jetzt - statt erst 2023 für 2025 - 2045 - anhand den laufenden Entwicklungen (i.e. Verlagerung vom stationären in den ambulanten) anzupassen?

Die Pandemie beeinflusst die aktuelle Bettenbelegung in den Alters- und Pflegeheimen (APH) nachweislich. Die ältere Bevölkerung ist von der Pandemie besonders betroffen. Einerseits gab es in den APH einige Todesfälle und andererseits wird vermutet, dass der Entscheid betreffend eines Heimeintritts teilweise hinausgezögert wurde bzw. immer noch wird.

Die aktuelle Bedarfsplanung beurteilt den Zeitraum von 2019–2040. Sie wird alle vier Jahre überarbeitet. Die Bedarfsplanung gibt eine Ober- sowie eine Untergrenze des Bedarfs an. Dies gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die aktuellen Trends zu berücksichtigen. Dazu gehört auch den durch Covid-19 allenfalls beschleunigten Trend der Verlagerung der Pflege in den ambulanten Bereich. Die Basis der längerfristigen Bedarfsplanung bildet jedoch die demografische Entwicklung (Babyboomer-Generation). Aus diesem Grund geht das Departement des Innern zurzeit nach wie vor davon aus, dass die in der Bedarfsplanung zusätzlich ausgewiesenen Plätze in Zukunft benötigt werden.

2.2 Finanziell schwache Gemeinden wie Schübelbach und Schwyz müssten anhand der Bedarfsplanung den kleinen Investitionsspielraum zuhanden von diesen vagen Prognosen in deren Infrastruktur tätigen. Wäre es nicht sinnvoll für diese Gemeinden, mit diesen Investitionen zuzuwarten, um die Pandemieauswirkungen in der Langzeitpflege abschliessend zu verstehen?

Aufgrund der in der aktuellen Bedarfsplanung bestehenden Ober- und Untergrenze haben die Gemeinden genügend Spielraum, ihre Investitionen bedarfsgerecht zu planen. Die Ober- und Untergrenze sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen. Jedoch sind die Gemeinden in der Ausgestaltung und Erfüllung der Bedarfsplanung relativ frei. Es gibt verschiedene aktuelle Beispiele, wie die Gemeinden diesen Spielraum ausnützen und die Bedarfsplanung trotzdem erfüllen können. Mit flexiblen Lösungsansätzen kann auch eine allfällige Veränderung in der Zukunft nachhaltig berücksichtigt werden. Zusätzlich arbeitet der Kanton bei jedem Bauvorhaben eng mit der Gemeinde zusammen und steht dieser beratend zur Seite. Zudem können die Auswirkungen der immer noch andauernden Pandemie zurzeit nicht abschliessend beurteilt werden.

2.3 Mit den vorherrschend sehr tiefen Belegungszahlen ist zwischen den Heimen ein anschwelliger Konkurrenzkampf eingetreten. Statt sinnvoller, effizienter und regionaler Zusammenarbeit schaut jedes Heim zuerst für sich. Trotz Gemeindeautonomie ist der Kanton bereits jetzt in der Festlegung des Pflegebettenbedarf involviert. Deshalb: Welche Möglichkeiten sieht der Kanton, dieser Situation entgegenzuwirken?

Die Belegungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr um 1.9 Prozent tiefer. Einen gewissen Konkurrenzdruck hat es in dieser Hinsicht auch schon in der Vergangenheit gegeben. Wobei dies einem Betrieb aus wirtschaftlicher Sicht auch helfen kann, sich stetig zu verbessern, attraktiv zu bleiben und allfällige Kooperationen einzugehen. Der Kanton hat gemäss § 5 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) die Aufsichtspflicht. Die Gemeinden sind hingegen gemäss § 9 SEG für die Planung, die Errichtung und das Betreiben von APH zuständig. Wie die Gemeinden die Zusammenarbeit untereinander regeln und gestalten, steht ihnen frei und wird nicht kantonal geregelt.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Medien.

Mit freundlichen Grüßen
Departement des Innern des Kantons Schwyz
Die Departementsvorsteherin:



Petra Steimen-Rickenbacher, Landammann

Zustellung an die Medien: 9. Dezember 2021